

Candidaten-Liste

für die

Gemeinderaths-Wahl

vom Dienstag, 28. Oktober 1890.

1	Berchem, Gustav, Kaufmann.	
2	Brasseur, Alexis, Deputirte.	
3	Elter, Paul, Advokat-Anwalt.	
4	Fischer, Julius, Ingenieur.	
5	Heintz-Michaëlis, Joseph, Tabakfabrikant.	
6	Herriges, Johann, Arzt.	
7	Joris, Johann, austretendes Mitglied.	
8	Kimmer, Heinrich, ehemaliger Richter.	
9	Larue, Carl, Advokat.	
10	Printz, Franz, Kaufmann.	
11	Simonis, Eduard, Advokat, austretendes Mitglied.	

Verhaltensmaßregeln für die Wähler.

- I. — Von Wählerzeit beginnt um 9 Uhr Morgens. Nach dem ersten und zweiten Aufruf bleibt die Abstimmung noch eine halbe Stunde offen, während welcher die Wähler, die sich zu diesem Zwecke melden, ihre Stimmen nach abgeben können; dann wird die Abstimmung geschlossen.
- II. — Der Wähler kann nur für acht Kandidaten stimmen.
- III. — Um sein Votum auszuüben, zeichnet der Wähler mit Bleistift ein Kreuz in das zu diesem Zwecke hinter dem Namen eines jeden Kandidaten angebrachte Feld.
- IV. — Nachdem er sein Votum formuliert hat, zeigt er dem Präsidenten seinen, rechtsseitig in Vier mit dem Stempel nach Außen gefalteten Zettel und legt denselben in die Urne; dann tritt er aus dem Saale.
- V. — Der Wähler darf nur so lange im Saale verweilen, als er Zeit bedarf, um sein Votum zu formulieren.
- VI. — Wichtig ist: 1. alle anderen Zettel als verjenseit, welche vom Präsidenten im Augenblicke der Abstimmung verabreicht wird; 2. dieser Zettel selbst: a) wenn der Wähler seinen Namen oder mehr Namen angekreuzt hat, als Gemeinderathmitglieder zu wählen sind; b) wenn ein Durchstreich, ein durch obige Nr. III nicht zugelassenes Zeichen oder Merkmal den Zettel unbrauchbar macht; c) wenn er inwendig ein Stück Papier oder einen anderen Gegenstand enthält.
- VII. — Wer stimmt, ohne das Recht dazu zu besitzen, oder wer für einen Andern stimmt, ist straffbar.

Luxemburg, den 22. October 1890, um 6 Uhr 10 M. der Abende.

N.B. Der Wähler hat ganz genau darauf zu achten, daß er bei Kreuz regelmäßig mit einem gezeichnet, in das hinter dem Namen des betreffenden Kandidaten befindliche Quadrat einzeichnet, und ganz in gleicher Weise die Richtung, — falls es jeder andere Weise, nur ober hinter dem Namen angebrachte Kreuz, würde die Wählerzeit des Saales getheilt nach sich ziehen.

Der Präsident des Hauptwahlbüreau's,
Emil MOUSEL.

Luxemburg — Druck von J. B. B. B.

hier Listenwahlen, d. h. Proporzwahlen stattfinden müssen nach dem Prinzip der Legislativwahlen.

Kompetenzbereiche

„L'intérêt communal comporte le nécessaire, l'utile et l'agréable de la collectivité communale. C'est une notion de fait qui évolue dans le temps et dans l'espace.“ Zuständig ist das obere kommunale Gremium immer, wenn es um öffentliche Interessen auf lokaler Ebene geht. Was heißt öffentliches Interesse? Ein Dekret, das während der Französischen Revolution über die „constitution des municipalités“ aus-

gearbeitet wurde, wirkt zwar ein bißchen antiquiert, hat aber auch heute noch größtenteils seine Gültigkeit: „Art. 50: Les fonctions propres au pouvoir municipal, sous la surveillance et l'inspection des assemblées administratives, sont de régir les biens et revenus communs des villes, bourgs, paroisses et communautés; de régler et d'acquiescer celles des dépenses locales qui doivent être payées des deniers communs; de faire jouir les habitants des avantages d'une bonne police, notamment de la propreté, de la salubrité, de la sûreté et de la tranquillité dans les rues, lieux et édifices publics.“

Tatsächlich hat der Gemeinderat in vieler Hinsicht das Wohl der Bürger in der Hand. Er kann die öffentlichen Gelder sinnvoll in sozialen Wohnungsbau, in Kinderkrippen, gepflegte Parkanlagen, in Abenteuerspielplätze, zweckmäßige Kultur- und Sportzentren ohne Prunk und Protz investieren. Er kann immer ein offenes Ohr für die laufenden Interessen der Einwohner haben, kann mit Bürgerinitiativen, Jugendlichen und Vertretern des dritten Alters diskutieren und ihre Forderungen zur Kenntnis nehmen, er kann gegen jede Art von unnötiger Lärmbelästigung einschreiten, kann Indu-

strien, die die Umwelt verschmutzen, zur Ordnung rufen... Er kann mit umsichtigen Urbanisten zusammen darauf hinwirken, daß das alte Dorf- oder Stadtbild nach Möglichkeit erhalten bleibt und Konstrukteure von Neubauten gezwungen werden, sich an eine Bauvorschrift zu halten, die diesen Kriterien Rechnung trägt. Mit den falschen Leuten am falschen Platz kann es aber auch zu einer Miß- und Günstlingswirtschaft kommen, die die Räte ihrem demokratischen Auftrag entfremdet und schließlich dazu führt, daß der Bürger jedes Vertrauen verliert und sich zum Narren gehalten fühlt. Mündige, sozial und politisch gut informierte Wähler sind der beste Garant für eine gesunde, demokratische Gemeindeführung.

Wie wird gewählt?

Nach der letzten Verfassungsrevision von 1972 ist hiezulande jeder als Wähler zugelassen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der luxemburgischen Nationalität und seiner zivilen und politischen Rechte ist, die die Verfassung ihm garantiert. Außerdem muß er seinen Wohnsitz in Luxemburg haben. Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Legislativ- wie auch für die Gemeindevahlen, für letztere kommt noch hinzu, daß man nur wahlberechtigt ist, wenn man wenigstens sechs Monate vor den Wahlen in der Gemeinde wohnt und somit in die Wählerliste eingetragen ist.

Die Wahlen beginnen am Morgen des 11. Oktober um 8.00 Uhr. Um 14.00 Uhr ist der Wahlgang abgeschlossen, wer bis zu dieser Stunde noch nicht gewählt hat, wird nicht mehr zugelassen. Man darf nur so viele Stimmen abgeben, wie Mandate vorhanden sind, in der Hauptstadt also 27. In Majorzgemeinden werden alle Mandatäre einzeln gewählt, jeder Kandidat kann eine oder zwei Stimmen erhalten. Proporzahlen sind Listenwahlen, hier hat der Wähler die Möglichkeit, entweder den Kreis über einer Liste zu schwärzen oder aber seine Stimmen auf mehrere Listen an Kandidaten seiner Wahl zu verteilen. Allerdings schließt das eine immer das andere aus: wer eine Liste schwärzt, darf keine einzelnen Mandatäre stimmen und umgekehrt, andernfalls wird sein Wahlzettel automatisch ungültig. Man wählt eine Liste, indem man den *Kreis* schwärzt, einzelne Kandidaten wählt man durch *Kreuz- oder Malzeichen* in den dafür vorgesehenen Kästchen hinter ihren Namen. In Ausnahmefällen allerdings kann manchmal eine Liste geschwärzt werden, trotzdem können dann noch Einzelstimmen abgegeben werden. Das ist dann der Fall, wenn eine Liste unvollständig ist und weniger Kandi-



daten enthält als Gemeinderäte zu wählen sind. Z. B.: Eine hauptstädtische Liste hat nur zwanzig Kandidaten. Der Wähler, der diese Liste schwärzt, hat logischerweise 7 Stimmen übrig, die er auf einzelne Kandidaten der andern Listen verteilen kann, da ja insgesamt 27 Vertreter zu wählen sind.

Alle Wähler sollten den in der Wahlkabine bereitliegenden Bleistift benutzen, wer seine Stimme mit privaten Schreibgeräten wie Kugelschreiber oder Füller abgibt, dessen Wahlzettel wird ungültig. Nach der Wahl wird jeder Zettel zweimal gefaltet und in die bereitstehende Urne gesteckt.

Reform des Wahlgesetzes

Bereits am vergangenen 11. November 1980 wurde der Abgeordnetenkammer ein Gesetzprojekt vorgelegt, das einige kleine Änderungen im Wahlmodus vorsieht und allem Anschein nach gegen Ende 1982 rechtsgültig werden soll. Verschiedene vom Innenministerium ausgearbeitete Änderungsvorschläge orientieren sich an CRISP¹ und Statec-Studien über Wahlen in Luxemburg. Anhand der Statistik ist zum Beispiel deutlich festzustellen, welches die Ursachen vieler ungültiger Stimmzettel sind. In Hesperingen z. B. waren bei den Gemeindevahlen von 1975 insgesamt 45 Stimmzettel ungültig, weil der Kreis über der betreffenden Liste nicht geschwärzt, sondern mit einem Kreuz versehen war, eine Tatsache, die einfach auf Unwissenheit der Wähler zurückzuführen ist. Wären diese Stimmen gültig gewesen, hätten sie mit großer Wahrscheinlichkeit eine politische Kräfteverschiebung in dieser Gemeinde bewirkt. Der neue Gesetzesvorschlag sieht deshalb vor, daß in Zukunft der Kreis über den Listen auch angekreuzt werden darf, um die Prozedur nicht unnötig zu komplizieren. Des weiteren soll in kommenden Wahljahren statt des obligatorischen Bleistifts auch ein Kugelschreiber benutzt werden dürfen, und um den Parteien den Propagandakrieg zu erleichtern, sollen die Listennummern einen Monat früher veröffentlicht werden.

All diese Reformvorschläge sind selbstverständlich noch *nicht rechtskräftig*, da der Staatsrat sie bisher abgelehnt hat. Außerdem sind es allenfalls technische Detailverbesserungen, umfassende Änderungen des Luxemburger Wahlgesetzes stehen im Augenblick noch nicht ins Haus. Wie lange wird unser Land beispielsweise noch zusammen mit dem belgischen Nachbarn den „vote obligatoire“ aufrechterhalten, wann wird auch hiezulande, wie in Schweden, Dänemark und Holland, den hier ansässigen Ausländern das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen zugebilligt? Zwei Fragen jedenfalls, die im Rahmen der EG mittelfristig nach einer Lösung verlangen.

Die Gemeindeverwaltung und die Wahlen

Das Wahlgesetz vom 31. Juli 1924 hat in Artikel 83 genau festgelegt, was jeder Luxemburger Gemeindeverwaltung in Wahljahren an Arbeiten und Kosten zufällt: „Le mobilier électoral et toutes les autres dépenses relatives aux opérations électorales, y compris les frais des enquêtes administratives, sont à charge de la commune où l'élection a lieu, sauf le papier

électoral (c.-à-d. le bulletin de vote) qui est fourni par l'Etat."

Das heißt im Klartext, daß die wichtigsten Vorbereitungen der Wahlen hierzulande von den Gemeinden übernommen werden müssen. Dies gilt für die alle fünf Jahre in der ersten Juniwoche stattfindenden Legislativwahlen, selbstverständlich für die Kommunalwahlen, wo der Wähler alle sechs Jahre zur Urne schreitet, und seit 1979 auch für die Europawahlen, die damals mit den Legislativwahlen zusammenfielen. Außerdem zeichnen die Gemeinden verantwortlich für die Aufstellung der Wählerlisten für die verschiedenen Berufskammerwahlen, für die allerdings keine Wahlbüros eingerichtet werden müssen, da in diesen Fällen brieflich gewählt wird. Im April jedes laufenden Jahres wird in jeder Gemeinde die Wählerliste neu aufgestellt, um die Zahl der Wahlberechtigten auf den neuesten Stand zu bringen. Für das Wahljahr gilt jeweils die Liste des vorangegangenen Jahres, in diesem Fall also die von April 1980. Auch die Altersbedingungen sind genau festgelegt: wählen darf jeder Luxemburger, der am 1. Januar des Wahljahres 18 Jahre alt ist.

Während der letzten Legislativwahlen zählte die Hauptstadt 42 609 eingeschriebene Wähler, die aus praktischen Gründen in 30 verschiedenen Wahlsektoren der Gemeinde zur Urne schritten. Normalerweise genügen 80 verschiedene Wahlbüros für die Hauptstadt; da 1979 jedoch auch noch die Europawahlen hinzukamen, stieg die Gesamtzahl der Lokale auf 126.

Da vor allem öffentliche Gebäude wie Schulen, Sport- und Kulturzentren der geeignete Rahmen für die Einrichtung von Wahllokalen sind, kann man sich unschwer vorstellen, welche Arbeit hier in Rekordzeit geleistet werden muß, um den Unterricht und das öffentliche Leben nicht zu lange zu stören.

Zwei Monate vor den Wahlen werden die in Frage kommenden Räumlichkeiten inspiziert und auf ihre Tauglichkeit untersucht. Vor allem müssen sie so übers Stadtgebiet verteilt sein, daß jedes Büro in jedem Sektor den reibungslosen Ablauf von 400 bis 800 Stimmabgaben ermöglicht, außerdem sollten sie leicht passierbar sein und den Wahlbetrieb beispielsweise nicht durch Treppensteigen behindern. Jedes Wahlbüro setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Sekretär und vier Assessoren. Hauptpräsident ist in der Gemeinde Luxemburg der Präsident des Bezirkgerichts, der die anderen Vorsteher der Wahlbüros ernannt. Diese wiederum suchen sich jeweils einen Sekretär und vier freiwillige Assessoren aus der Wählerliste ihres Büros. Jeder Wähler kann also Mitglied eines Wahlbüros werden.

Während der Wahlen von 1979 hatten die 126 Büros insgesamt 756 Mitglieder.

Einen Monat vor den Wahlen beginnt die Gemeinde mit dem Druck der Wählerlisten der Wahlbüros, die alle in zwei Exemplaren vorliegen müssen. Gleichzeitig müssen sämtliche Vorladungsbriefe gedruckt werden, und da jede Vorladung sämtliche Kandidatenlisten enthalten muß und diese wiederum erst 30 Tage vor den Wahlen vorliegen, können die Briefe erst nach diesem Datum verschickt werden. Sämtliche Vorladungen (insgesamt über 42 000) werden dem Wähler nur gegen Empfangsbestätigung ausgeliefert bis spätestens fünf Tage vor der Wahl. Da es immer wieder vorkommt, daß Leute nicht zu Hause sind oder die Adresse ohne Kenntnis der Gemeinde gewechselt haben, kann man sich den Aufwand an Arbeit vorstellen, der von insgesamt vierzehn Beamten in Rekordzeit bewältigt werden muß.

Die Vorladungen werden von einem hochmodernen IBM-Computer im Centre Emile Hamilius in 14 Stunden gedruckt, die Wählerlisten von insgesamt 1 700 Seiten sind in anderthalb Stunden fertig. In der letzten Woche vor den Wahlen werden dann die Wahlbüros eingerichtet; um den Unterricht nicht zu stören, werden die Schulen und Klassenzimmer erst am Donnerstagnachmittag, zweieinhalb Tage vorher also, in Wahlbüros verwandelt. Auf öffentlichen Plätzen und

in sämtlichen Wahllokalen wurden in der Zwischenzeit dann bereits den Parteien von der Verwaltung große Anschlagbretter für die Wahlpropaganda zur Verfügung gestellt, um die „wilde Kleberei“ auf dem Stadtgebiet zu unterbinden. Während der beiden letzten Tage vor der Wahl, am Freitag und Samstag, werden sämtliche Lokale noch einmal inspiziert, und bei dieser Gelegenheit wird in jedem Büro ein versiegeltes Paket mit den vom Staat zur Verfügung gestellten Wahlzetteln abgeliefert. Der Pförtner schließlich erhält dann den Schlüssel und darf das Büro erst wieder am Wahltag aufschließen.

Die Unkosten der Gemeinde Luxemburg beliefen sich für die Wahlen von 1979 auf 7,6 Millionen Franken. Löhne und Überstunden sind in diesem Betrag nicht enthalten, allerdings mußte die Gemeinde wegen der zusätzlichen Europawahl einen größeren Posten Neumaterial zur Ausstattung der Lokale anschaffen.

Und das ist nicht billig. Eine Wahlurne kostet 2 200 Franken, das Holz für zwei Kabinen 8 800 F. Augenblicklich besitzt die Luxemburger Stadtverwaltung insgesamt 252 Urnen, 885 Trennwände und 252 doppelte Wahlkabinen im Gesamtwert von rund 4 Millionen Franken.

¹ Das bekannte Brüsseler Forschungsinstitut CRISP (Centre de recherches et d'informations socio-politiques) unternahm nach den beiden letzten Legislativwahlen hierzulande umfassende Studien über das soziologische Verhalten der Luxemburger Wähler.

